36. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	Vorlage 005/0131/2020 Anlage 5, Seite 1
Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:	Stellungnahmen ohne Einwände oder keine relevante Stellungnahme abgegeben:
Regierung von Oberfranken / Bergamt Nordbayern Regierung der Oberpfalz / Höhere Landesplanung Polizeinispektion Amberg Amt für Ordnung und Umwelt / Abfallentsorgung Amt für Ordnung und Umwelt / Immissionsschutz Eigentümer von FINr. 1786 Gemarkung Amberg am Erzbergweg	Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft Bauverwaltungsamt Solarenergie-Förderverein Amberg Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Bauordnungs- und Stadtentwicklungsamt Bund Naturschutz / Ortsgruppe Amberg-Kümmersbruck Bayernwerk Netz GmbH PLEdoc GmbH Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freiwillige Feuerwehr Amberg

36. Änderungsverfahren des Flächennutzungs– und Landschaftsplanes	Vorlage 005/0131/2020 Anlage 5, Seite 3
Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Regierung der Oberpfalz / Höhere Landesplanung	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 03.01.2019	Über die bereits derzeit ohne Bauleitplanung im Innenbereich zulässi-
der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanverfahren befindet sich gem. Regionalplan Oberpfalz- Nord B I 2.2 und B I 4.1 i.V.m. Karte 2/3 innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes "Am- berg-Sulzbacher Sandsteinrücken" und des Regionalen Grünzugs "Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg".	gen Nutzungen hinaus soll keine weitere Inanspruchnahme des land- schaftlichen Vorbehaltsgebiet zugelassen werden.
Das o.g. landschaftliche Vorbehaltsgebiet nimmt für den Siedlungsbereich Amberg-Sulzbach eine ökologische Ausgleichs- und Naherholungsfunktion wahr.	
Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.	
Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.	
Regionale Grünzüge nehmen gemäß B I 4.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord wichtige Freiraumfunktionen wahr und soll daher erhalten werden. Insbesondere aufgrund des beabsichtigten mehrgeschossigen Baus kann es zu einer Beeinträchtigung der dort derzeit bestehenden Freiraumfunktionen (ökologischer Austausch, Erholungsraum, Verbesserung der lufthygienischen Situation) kommen. Bei der Ausgestaltung der Planung ist daher darauf zu achten, dass diese weiterhin ausreichend zum Zuge kommen. Dies ist durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungs- und Flächennutzungsplan zu sichern.	
Vor diesem Hintergrund kommt insbesondere den naturschutzfachlichen Bewertungen der Planung eine wichtige Bedeutung zu, weshalb deren Stellungnahmen besonders zu würdigen sind.	

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung der ung des unteren Erzbergwegs für Gegenverkehr auf ren Fahrbahnbreite von 5,50 m wird eingeplant. umaßnahmen sind keine Angelegenheit des Flächennut- andschaftsplanes, aber grundsätzlich gilt seit 2017 die rung der Stadt Amberg, welche am tatsächlichen Stell- vrientiert ist; in den öffentlichen Straßenbereichen um die bacher Straße sind keine Parkierungsreserven vorhanden.
ren Fahrbahnbreite von 5,50 m wird eingeplant. umaßnahmen sind keine Angelegenheit des Flächennut- Landschaftsplanes, aber grundsätzlich gilt seit 2017 die zung der Stadt Amberg, welche am tatsächlichen Stell- urientiert ist; in den öffentlichen Straßenbereichen um die
ren Fahrbahnbreite von 5,50 m wird eingeplant. umaßnahmen sind keine Angelegenheit des Flächennut- Landschaftsplanes, aber grundsätzlich gilt seit 2017 die zung der Stadt Amberg, welche am tatsächlichen Stell- urientiert ist; in den öffentlichen Straßenbereichen um die

36. Änderungsverfahren des Flächennutzungs– und Landschaftsplanes	Vorlage 005/0131/2020 Anlage 5, Seite 5
Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt für Ordnung und Umwelt / Abfallentsorgung	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.02.2019	Für die Zufahrtsmöglichkeit von großen Entsorgungsfahrzeugen am
a) <u>Immissionsschutz</u> (Amt 3.26) o.E. / siehe Anmerkung / <u>siehe Anlage</u>	unteren Erzbergweg müsste eine detaillierte Straßenausbauplanung erstellt werden, welche nicht zum Flächennutzungs– und Landschaftsplan gehört, sondern zum Bebauungsplan.
Abfallentsorgung (Amt 3.27) e. E. / siehe Anmerkung / siehe Anlage	Für die entsprechenden großen Kurvenausrundungen ist die Stadt Amberg auf Grunderwerb aus den angrenzenden Privatgrundstücken angewiesen.
Da im Bereich der Sulzbacher Straße nach einem Ersatzstandort für den bestehenden Containerstandort gesucht wird, sollte die Ausweitung des Erzbergwegs im Eingangsbereich derart geplant werden, dass sie auch für die Entsorgungsfahrzeuge der Firma Bergler geeignet sind, die Grüngut einsammeln (Länge ca. 18 m, Gewicht max. 40 t).	
v) Wasserrecht (Amt 3.28) o.E. / siehe Anmerkung / siehe Anlage	
d) <u>Naturschutz</u> (Amt 3.29) o.E. / siehe Anmerkung / siehe Anlage	

136. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	Vorlage 005/0131/2020 Anlage 5, Seite 6
Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt für Ordnung und Umwelt / Immissionsschutz	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.01.2019	Die Immissionsbelastungen am unteren Erzbergweg, aber auch ent-
I. Schallschutz: 1. Verkehrslärm	lang der stark befahrenen Sulzbacher Straße, bewegen sich bereits jetzt an der Grenze des Zulässigen. Eine Erweiterung des Baubereichs ist insbesondere für Wohnbebauung nicht sinnvoll.
Der Planungsbereich ist geprägt durch Schalleinträge des Verkehrs auf der B 299 und der Sulzbacher Straße. Insbesondere durch Schallreflexionen am Hangrücken des Eisbergs wirkt die bereits vorhandene Lärmschutzwand nur bedingt. Wie im Absatz 1 Nr. 2 des B-Planentwurfs bereits erwähnt, sind die konkreten Lärmbelastungen zu untersuchen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. 2. Gewerblicher Lärm Das Druckhaus Frischmann schöpft den zulässigen Nachtrichtwert von 45 dB (A) gemäß TA-Lärm Nr. 6.1 d bereits derzeit aus. Bei der Anordnung der Wohn- und Schlafräume in der geplanten Wohnanlage auf der FISt Nr. 1786/9 ist dies zu berücksichtigen.	
Über die Luftbelastung durch Geruchsimmissionen des Druckhauses Frischmann aus der Kaminanlage bestehen seit längeren Beschwerden aus dem Bestand Wohnhaus Grasinger Weg 1. Der neu geplante Immissionsort auf der FIStNr. 1786/9 liegt ungefähr im gleichen Abstand in einer der Hauptwindrichtungen aus Westen. Das Druckhaus Frischmann hat für 2019 Abhilfe durch anlagentechnische Veränderungen zugesagt. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Versprechen eingehalten wird.	

136. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	Vorlage 005/0131/2020 Anlage 5, Seite 7
Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Eigentümer von FINr. 1786 am Erzbergweg	
Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2019 In den beiden Verfahren ist unser Grundstück am Erzberg FI.Nr., 1786 voll umfänglich betroffen. Unser Grundstück wird durch die beschlossenen Verfahren wirtschaftlich weitgehend entwertet, da dieses Grundstück im rechtskräftigem Flächennutzungs- und Landschaftsplan als MI-Gebiet ausgewiesen ist. Das Grundstück ist außerdem komplett erschlossen. Anbei übersenden wir Ihnen einen Planungsentwurf als Änderungsvorschlag zur Einbindung unseres Grundstückes in die vorhandene Wohnbebauung am Erzbergweg. In Richtung Erzberg wäre hierbei die Anordnung eines öffentlichen Wanderparkplatzes mit begleitenden Grünflächen vorgesehen. Von diesem geplanten Wanderparkplatz kann der ausgewiesene Wanderweg "Erzberg" sehr gut angeschlossen werden. Die zur Herstellung des Wanderparkplatzes benötigten Grundstücksflächen würden von uns der Stadt Amberg zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss könnte eine maßvolle Wohnbebauung innerhalb der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes 145 realisiert werden. Die Planungen zu dieser Wohnbebauung innerhalb des Geltungsbereiches des Änderungsentwurfes zu B-Plan 145 würden, begleitend zum Verfahren, mit dem Stadtplanungsamt Amberg eng abgestimmt und weiterentwickelt werden. Unserer Meinung nach, würde eine maßvolle Wohnbebauung, in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Wanderparkplatz, eine ideale und verträgliche Abrundung der Wohnnutzung zu den anschließenden naturnahen Flächen um das Landschaftsschutzgebiet Erzberg ergeben. Wir bitten um Prüfung und Abwägung unserer Anregungen und Planungsvorschläge im Zuge der bis 13.02.2019 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung.	Das fragliche Grundstück FINr. 1786 Gemarkung Amberg ist im rechtswirksamen Flächennutzungs– und Landschaftsplan als Mischgebiet dargestellt. Der Stadt Amberg obliegt aber die Planungshoheit, vertreten durch den Stadtrat. Vier Hauptgründe sprechen gegen eine Bebaubarkeit des fraglichen Grundstücks: 1. die altbergbauliche Beeinträchtigung (nicht nur Bergsenkungsgebiet, sondern sogar ein Stollen bis unter dem Grundstück) 2. die Beeinträchtigung durch Immissionen der Hauptstraßen und des Druckereibetriebs 3. die nicht ausreichende Erschließung über den unteren Erzbergweg (zu schmal für Gegenverkehr) 4. die städtebauliche Abrundung westlich der Sulzbacher Straße (kein Ausfransen der Bebauung Richtung oberen Erzberg. Deshalb soll das fragliche Grundstück weitgehend nicht mehr als Mischgebiet, sondern als Fläche für Landwirtschaft (hier: Sukzessionsfläche) dargestellt werden. Ein Wanderparkplatz könnte bei geeigneter ökologisch verträglicher Ausgestaltung mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde auch unabhängig von der Bauerwartungseinstufung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden.

36. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	Vorlage 005/0131/2020 Anlage 5, Seite 8
Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Eigentümer von FINr. 1786 am Erzbergweg	
Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2019	Da keine Bebauung im bisherigen Außenbereich zugelassen und da Mischgebiet zurückgenommen werden soll, kommt erst recht kein Un banes Gebiet in Frage, welches eine größere Baudichte als das Misc gebiet zulassen würde.
Im Änderungsverfahren zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan wir die vorhandene Gebietsstruktur MI weitgehend beibehalten. Wir bitten um Prüfung, ob die Abänderung des MI-Charakters im Bereich "Frischmann" und dem Geltungsbereich des geplanten B-Planes in "Urbanes Gebiet" umzuwandeln sinnvoll erscheint. Die gesetzliche Konzeption der neuen Baugebietskategorie "Urbanes Gebiet" soll dazu beitragen, den erhöhten Wohnbedarf durch Nachverdichtung und Nutzungsmischung gerecht zu werden. Die Immissionsrichtwerte für Urbanes Gebiet wurden gegenüber dem MI tagsüber um 3 db(A) auf 63 db(A) erhöht. Dies würde ein harmonisches Miteinander im geplanten B-Planbereich spürbar erleichtern.	
Wir bitten auch um Beachtung der Neugestaltung der Abweichung vom Gebot des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung .Diese Neuentwicklung wurde ausdrücklich im Gesetz zu "Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt" beschlossen und ist seit Mai 2017 wirksam.	

136. Änderungsverfahren des Flächennutzungs– und Landschaftsplanes	Vorlage 005/0131/2020 Anlage 5, Seite 9	AMBER
Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
Eigentümer von FINr. 1786 am Erzbergweg		
Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 04.02.2019		
Anderungsvorschlag Grundstück Fl.StNr. 1786		